

# Informationen zum Elternunterhalt

## Wenn das Geld der Eltern nicht mehr ausreicht...

Laut statistischem Bundesamt wurden im Jahr 2013 rund 750.000 pflegebedürftige Menschen in einem Pflegeheim versorgt. Sieht man sich die durchschnittlichen Kosten für ein Pflegeheim und die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung an, wird man schnell feststellen, dass man einen nicht unerheblichen Teil der Kosten aus eigener Tasche zahlen muss. Oftmals reicht die Rente, die perspektivisch gesehen immer geringer ausfallen wird, nicht aus, um die Pflegekosten zu zahlen. Zunächst springt das Sozialamt ein und kommt für die Differenzkosten auf. Doch hat der Pflegebedürftige Kinder, werden genau diese zur Begleichung der Kosten herangezogen.

### Grundsätzlich gilt:

- Unterhaltsbedürftig ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§1602 BGB).
- Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, gegenseitig Unterhalt zu zahlen (§ 1601 BGB).
- In der Sozialhilfe gibt es jedoch die Begrenzung auf Verwandte 1. Grades (Enkel müssen nicht für Großeltern zahlen, § 94 Abs.1 SGB XII).
- Schwiegerkinder sind Schwiegereltern nicht unterhaltspflichtig, aber:



Bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes wird jedoch die gesamte Einkommens- und Vermögenssituation berücksichtigt. Dies führt praktisch zu einer „verdeckten Haftung der Schwiegerkinder“.

Konkrete Aussagen zur Höhe des exakten Unterhaltsanspruches sind nicht möglich, da die Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Kindes regional unterschiedlich berechnet wird und dem Sozialhilfeträger zusätzlich ein Ermessensspielraum zugestanden wird.

# Informationen zum Elternunterhalt

## Was es sonst noch zu beachten gibt:

### Schenkungsumwandlung nach 10 Jahren:

Als unterhaltspflichtiges Kind hat man eventuell Schenkungen in Form von Geld oder Immobilien von den Eltern erhalten. Nun stellt sich natürlich die Frage, ob das Sozialamt diese Schenkungen im Pflegefall zurückfordern kann. Hier gilt folgende Regelung: liegt die Schenkung mindestens zehn Jahre in der Vergangenheit, kann die Schenkung nicht zurückgefordert werden. Sollte die Schenkung vor weniger als zehn Jahren erfolgt sein, kann das Sozialamt die Schenkung gemäß § 528 I BGB zurückfordern, wenn der Schenker (hier der Pflegebedürftige) verarmt ist. Jedoch gibt es Beschränkungen, auf die man achten sollte.

### Verpflichtungen über den Tod hinaus

Auch wenn Sie Ihren Elternunterhalt leisten, kann es dennoch sein, dass Ihr Elternteil während der Pflegebedürftigkeit Schulden ansammelt. Aufgrund der Freibeträge, die Ihnen zustehen, entspricht die Unterhaltszahlung meist nicht den gesamten Pflegekosten. Den Differenzbetrag übernimmt zunächst das Sozialamt, nach dem Tod des Pflegebedürftigen gehen die angehäuften Schulden im Rahmen einer Erbschaft jedoch auf Sie über. Als Erbe sind Sie zum Ersatz der durch das Sozialamt innerhalb der letzten 10 Jahre geleisteten Sozialhilfe verpflichtet. Allerdings beschränkt sich diese Verpflichtung auf den Wert des Nachlasses.

Alternativ könnten Sie das Erbe ausschlagen und somit auch die Schulden von sich abweisen oder eine Erbschaftsinsolvenz beantragen. Vom ehemaligen Vermögen Ihrer Eltern bleibt dann aber leider gar nichts mehr übrig.

Mittels einer privaten Pflegezusatzversicherung kann man diesem Risiko glücklicherweise gegensteuern. Wenn man sich darüber bewusst wird, was man im Zweifel alles verlieren kann, erscheint der Beitrag für die Pflegezusatzversicherung vielleicht auch nicht mehr gar so schlimm.

Sparen Sie sich und Ihren Angehörigen Geld und Nerven. Denn im Falle einer Pflegebedürftigkeit hat man sicher genug andere Dinge im Kopf und ist froh, wenn man sich zumindest um die finanzielle Zukunft keine Gedanken machen muss

**Das Thema interessiert Sie?  
Sie wünschen weitere Informationen?  
Wir freuen uns auf Ihre Fragen!**



VEMA  
Versicherungsmakler Genossenschaft eG  
Unterkonnersreuth 31 • 95500 Heinersreuth  
Tel.: 0921 990936-0 • Fax: 0921 990936-209  
info@vema-eg.de  
<http://www.vema-eg.de>